

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz

Verpflichtung zur Meldung

Psychotherapeut*innen sind aufgrund Ihrer heilberuflichen Tätigkeit gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig für die im IfSG gelisteten Krankheiten.

Zu den meldepflichtigen Krankheiten gehören gemäß § 6 Abs. 1 IfSG z.B. Keuchhusten, Masern, Mumps. Eine neue Aufmerksamkeit auf die Meldepflichten nach dem IfSG entstand durch die ebenfalls meldepflichtige Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19).

Die Meldepflicht besteht immer dann, wenn

1. ein *begründeter Verdacht* einer der gelisteten Erkrankungen besteht und
2. seitens der Patient*innen kein/e Arzt/Ärztin hinzugezogen wurde.

Die Diagnostik der konkreten Krankheitssymptome wird von entsprechend qualifizierten Ärzt*innen geleistet; Psychotherapeut*innen dürften sich daher an allgemein bekannten Anzeichen für eine entsprechende Erkrankung zur Bewertung orientieren.

Aufgrund der Bestimmungen des IfSG besteht für Psychotherapeut*innen jedoch keine Pflicht, Patient*innen aktiv auf den Verdacht einer gelisteten Erkrankung hin zu befragen oder gar zu untersuchen. Dies bleibt Ärzt*innen überlassen. Gleichwohl ist denkbar, dass im persönlichen oder telefonischen Kontakt mit Patient*innen die Frage nach einer möglichen Erkrankung oder Krankheitsbeschwerden aufkommt.

Sollten Ihnen im Kontakt mit Patient*innen also Symptome einer entsprechenden Erkrankung berichtet werden, sollte die Person zu einer weiteren ärztlichen Abklärung ermuntert werden.

Soweit Sie als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in eine ernsthaftere Erkrankung eines/ einer Patient*in feststellen und die Sorgeberechtigten zeigen sich nicht verantwortungsbewusst, sollten Sie deutlich auf eine ärztliche Abklärung drängen und nötigenfalls darauf hinweisen, dass Sie zur Meldung verpflichtet sind.

Erfolgt dann eine ärztliche Abklärung, besteht in beiden Fällen kein weiterer Handlungsbedarf. Sollte die ärztliche Abklärung nicht erfolgt sein oder diese abgelehnt werden, besteht aus Sicht der Kammer eine Meldepflicht.

Falls eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt erfolgen muss, stellt dies keinen Bruch der Schweigepflicht dar, da es sich um eine gesetzliche Verpflichtung zur Meldung handelt.

Bitte beachten Sie jedoch, dass die Patient*innen dies gemäß § 8 Absatz 3 der Berufsordnung LPK RLP mitzuteilen ist: „Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten“.

Recht die Durchführung einer Therapiesitzung abzulehnen

Unabhängig von einer Verpflichtung zur Meldung dürfen Sie als Praxisinhaber*in selbst entscheiden, ob Sie erkrankte Patient*innen behandeln möchten oder nicht. Dabei sollten Sie die Dauer und Art der Symptome, die Gegebenheiten

in Ihrer Praxis, Ihr eigenes Risiko, das Risiko für andere Patient*innen oder Angestellte sowie die Möglichkeit der Videobehandlung in Ihre Entscheidung einfließen lassen.

Soweit Sie sich dazu entscheiden, eine/n erkrankte Patient*in nicht im Face-to-Face-Kontakt zu behandeln und eine Videositzung nicht in Betracht kommt, kann Ihnen dies seitens der Patient*innen oder der Sorgeberechtigten nicht negativ angelastet oder vorgeworfen werden.

Sollten Sie sich dazu entscheiden erkrankte Patient*innen zu behandeln, empfehlen wir ein besonderes Augenmerk auf Hygienemaßnahmen zu legen, Abstand zu halten und, je nach Erkrankung, ggf. eine Maske zu tragen.